

Arbeitgeber (bei Unfall zwingend auszufüllen)

Der Arbeitgeber darf vom GZF zur Abklärung der Versicherungsdeckung kontaktiert werden.

Firma: _____

Strasse, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ich bin im Rahmen meiner obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichert (Schüler, Hausfrauen, Rentner, Selbstständigerwerbende etc.)

Ich beziehe Arbeitslosenentschädigung und bin damit bei der SUVA unfallversichert

Kontaktperson 1

(Kontaktpersonen dürfen vom Spital über ihre Behandlung informiert werden.)

Verwandtschaftsgrad: _____

Name, Vorname: _____

Handy: _____

Festnetz: _____

Bemerkung: _____

Kontaktperson 2

Verwandtschaftsgrad: _____

Name, Vorname: _____

Handy: _____

Festnetz: _____

Bemerkung: _____

Ich habe keine Kontaktperson, die ich angeben möchte.

Allgemeine Bestimmungen**Auskunft an Dritte**

Das GZF ist verpflichtet, Ihre Personen- und Falldaten unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Auflagen zu bearbeiten und an Dritte weiter zu geben (z. B. an das Bundesamt für Statistik oder an die Versicherer zur Beurteilung der Leistungspflicht). Bei Pflichtleistungen (nach KVG Art. 25–31, 32–34, 35–41) werden die medizinischen Daten (Diagnosen und Prozeduren) zusammen mit der Rechnung automatisch an die zertifizierte Datenannahmestelle Ihrer Versicherung übermittelt. Sie haben die Möglichkeit, die Übermittlung dieser medizinischen Daten an den Vertrauensarzt Ihres Versicherers zu verlangen. In diesem Fall informieren Sie unsere Patientenadministration bitte schriftlich spätestens am Eintrittstag.

Des Weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihr Hausarzt, der zuweisende Arzt und gegebenenfalls weitere in Ihre Behandlung einbezogene Personen über Ihre aktuelle Behandlung informiert werden.

Kontakt

Gesundheitszentrum Fricktal AG
Zentrale Patientenaufnahme
Riburgerstrasse 12
4310 Rheinfelden

T + 41 (0)61 835 62 97
patientenaufnahme@gzf.ch

Sie sind verpflichtet, Ihre richtige Wohnadresse (an welcher Sie gemeldet sind) anzugeben und einen allfälligen Adresswechsel dem Spital ohne Verzug bekannt zu geben. Nötigenfalls ist das Spital ermächtigt, Auskünfte bei Behörden einzuholen.

Kostenübernahme

Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie gegenüber dem Spital Schuldner der von Ihnen gewünschten Leistungen sind. Massgebend ist die zum Zeitpunkt der Behandlung gültige Taxordnung des GZF. Sie bestätigen den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und insbesondere auch allfällige Einschränkungen im Sinne von Leistungsausschlüssen zu kennen. Das Spital hat keine Abklärungspflicht. Liegt bei Eintritt keine vollumfängliche Kostengutsprache und/oder Kostenübernahme eines Leistungsträgers vor, kann vom GZF eine Depotzahlung (in der Höhe der mutmasslich anfallenden Kosten) verlangt werden. Nicht kassenpflichtige Leistungen werden grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung erbracht. Weitere durch die Versicherung nicht gedeckte Kosten sowie Zuschläge für besondere Leistungen (Zimmer-Upgrade, Übernachtung und Verpflegung von Begleitpersonen etc.) müssen durch den Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter spätestens am Eintrittstag bezahlt werden.

Rechnungsstellung

Pflichtleistungen werden direkt mit Ihrem Versicherer (Tiers payant) abgerechnet. Sie sind mit der damit verbundenen elektronischen und gesicherten Deckungs- bzw. Online-Abfrage im Versichertenkarten-Center aller Krankenversicherer einverstanden. Mit der Angabe von einer CH-Mobiltelefonnummer und einer gültigen E-Mail Adresse steht Ihnen Ihre Rechnungskopie 30 Tage zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Für einen versäumten Sprechstundentermin, der nicht spätestens 24 Stunden vorher abgemeldet wurde, stellen wir Ihnen CHF 50.– in Rechnung. Die in der Rechnung genannte Zahlungsfrist ist gleichzeitig die Beschwerdefrist. Mit der Unterzeichnung dieses Formulars nehmen Sie davon Kenntnis, dass mit Ablauf der Beschwerdefrist die Rechnung rechtskräftig ist. Auf sämtlichen aus oder im Zusammenhang mit dem Behandlungsverhältnis zwischen dem GZF und dem Patienten entstehenden Streitigkeiten ist Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Rheinfelden.

Wertgegenstände

Wir empfehlen Ihnen, Wertsachen wie Schmuck, Kreditkarten, grössere Bargeldbeträge und persönliche Gegenstände wie Mobiltelefon, Musik-/TV-Geräte, Laptops etc. möglichst zu Hause zu lassen und Zahnprothesen, Hörgeräte und Brillen in Ihren speziell dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren. Das GZF haftet weder für Verlust, Diebstahl noch für Beschädigung von Wertsachen und persönlichen Gegenständen.

Daten für Forschung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen medizinische Daten zu Qualitätszwecken verwendet werden. Die Daten werden in einer Form weitergegeben, die es den Bearbeitenden verunmöglicht, Rückschlüsse auf Personen zu ziehen. Sollten Sie dennoch nicht einverstanden sein, dass Ihre Daten zu Forschungszwecken weitergegeben werden, können Sie dies der Zentrale Patientenaufnahme mitteilen.

Bemerkungen

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Anmeldeformular und bestätigen, dass Sie obige Informationen zur Kenntnis genommen haben. Sie können nachträglich nicht geltend machen, dass Sie sich geirrt haben oder den Versicherungsschutz falsch eingeschätzt hätten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____